

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Durch die Annahme eines Auftrages unsererseits entstehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Mitarbeiter/-innen von heureka personalservice und dem Entleiher. Das Direktions- und Weisungsrecht obliegt heureka personalservice. Dem Entleiher obliegen vor alle die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Schutzausrüstungen, die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgehen, werden vom Entleiher gestellt. Der Entleiher darf die/den Leiharbeiter/in nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit beschäftigen.
2. Die vom Verleiher zur Verfügung gestellten Mitarbeiter/innen werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit ausgewählt. Sollte die/der Mitarbeiter/in wider Erwarten den Vorstellungen nicht entsprechen, hat der Entleiher die Möglichkeit nach vorheriger Rücksprache mit heureka personalservice innerhalb der ersten 4 Arbeitsstunden die/den Mitarbeiter/in zurückzuschicken. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
3. Nimmt die/der Leiharbeiter/in seine Arbeit nicht auf oder setzt sie/er sie nicht fort, ist heureka personalservice bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich, wird heureka personalservice von der Überlassungspflicht befreit.
4. Heureka personalservice – Mitarbeiter/innen sind vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die die/der heureka personalservice – Mitarbeiter/in dem Entleiher wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegt. Heureka personalservice - Rechnungen sind ohne Abzug sofort zu begleichen. Heureka personalservice – Mitarbeiter/-innen sind zum Inkasso nicht berechtigt. Der Entleiher wurde darauf hingewiesen, dass er ebenfalls verpflichtet ist, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit der Mitarbeiter/innen von heureka personalservice zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren.
6. Heureka personalservice - Verrechnungssätze verstehen sich netto. Zusätzlich wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Arbeitsstunden, die über die umseitig definierte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen, werden mit den entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt. Bei einer Beschäftigung von weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche, erfolgt eine tägliche Überstundenberechnung nach der täglichen Arbeitszeit. Für Mitarbeiter/-innen der heureka personalservice finden die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ e.V.) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge sowie diverse Betriebsvereinbarungen Anwendung. Damit ist gewährleistet, dass die Anforderungen nach § 10 Absatz 5 AÜG erfüllt werden.
7. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber heureka personalservice ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur der/dem Leiharbeiter/in gegenüber ausgesprochen wird.
8. Es gelten folgende Zuschläge, sofern nicht anders vereinbart:

<table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Nachtschicht</td><td style="text-align: right;">25%</td></tr> <tr><td>Überstunden</td><td style="text-align: right;">25%</td></tr> <tr><td>Samstagsstunden</td><td style="text-align: right;">50%</td></tr> <tr><td>Sonntagsstunden</td><td style="text-align: right;">100%</td></tr> <tr><td>Feiertagsstunden</td><td style="text-align: right;">150%</td></tr> </table> <p>Individuelle Zuschläge auf Anfrage</p>	Nachtschicht	25%	Überstunden	25%	Samstagsstunden	50%	Sonntagsstunden	100%	Feiertagsstunden	150%	<p>Medizinische- und Pflegezuschläge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Nachtschicht</td><td style="text-align: right;">25%</td></tr> <tr><td>Überstunden</td><td style="text-align: right;">25%</td></tr> <tr><td>Samstagsstunden</td><td style="text-align: right;">50%</td></tr> <tr><td>Sonntagsstunden</td><td style="text-align: right;">100%</td></tr> <tr><td>Feiertagsstunden</td><td style="text-align: right;">150%</td></tr> </table> <p>Individuelle Zuschläge auf Anfrage</p>	Nachtschicht	25%	Überstunden	25%	Samstagsstunden	50%	Sonntagsstunden	100%	Feiertagsstunden	150%
Nachtschicht	25%																				
Überstunden	25%																				
Samstagsstunden	50%																				
Sonntagsstunden	100%																				
Feiertagsstunden	150%																				
Nachtschicht	25%																				
Überstunden	25%																				
Samstagsstunden	50%																				
Sonntagsstunden	100%																				
Feiertagsstunden	150%																				
9. Bei gleichzeitig auftretenden Zuschlagsvoraussetzungen, wird der jeweils höchste Zuschlag in Anwendung gebracht.
10. Die Haftung von heureka personalservice für das Handeln der Leiharbeiter/-innen wird ausgeschlossen; desgleichen haftet heureka personalservice nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl der Leiharbeiter/-innen. Sollte die/der Mitarbeiter/in von Heureka personalservice mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld oder anderen Wertsachen betraut werden, so wird von heureka personalservice in keinem Falle eine Haftung übernommen. Der

Entleiher kann gegen heureka personalservice keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer/-innen Ansprüche gegen heureka personalservice und deren Leiharbeitnehmer/-innen erheben, ist der Entleiher verpflichtet, heureka personalservice und deren Leiharbeitnehmer/-innen davon freizustellen.

11. Der Entleiher wurde auf seine Verpflichtung hingewiesen, die Mitarbeiter/-innen von heureka personalservice auf offene Positionen innerhalb seines Unternehmens hinzuweisen.
12. Nebenabreden sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
13. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
14. Gerichtsstand ist Sitz des Verleihers.

Personalvermittlung

Die umseitig bezeichneten Parteien schließen hiermit ein ausdrückliches oder zumindest konkludentes Auftragsverhältnis zur Vermittlung eines Arbeitnehmers. Durch Unterzeichnung umseitigen Vertrages akzeptiert der Entleiher die nachfolgenden Vergütungsvereinbarungen.

1. Heureka personalservice verpflichtet sich, jeden Vermittlungsauftrag sorgfältig und unter Wahrung der Vertraulichkeit durchzuführen. Der Auftraggeber stellt heureka personalservice eine Stellenbeschreibung und die Bestimmung des Anforderungsprofils zur Verfügung.
2. Der Vermittlungsauftrag ist erfüllt, wenn zwischen dem Auftraggeber und der/dem vermittelten Mitarbeiter/-in ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist.
3. Das Vermittlungshonorar wird vor Auftragserteilung individuell vereinbart und richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Honorar 15 % des Jahreseinkommens der/des vermittelten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers. Das der Berechnung zugrundeliegende Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluss von Zusatzleistungen wie 13/14 Monatsgehälter, Weihnachtsgatifikationen, Urlaubsgelder und Provisionen. Berechnungsgrundlage ist der Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und der/dem vermittelten Mitarbeiter/-in.
4. Sollte ein Auftraggeber oder Entleiher mit einer/einem heureka personalservice – Leiharbeitnehmer/in während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses oder im Anschluss an ein Überlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis eingehen, so ist heureka personalservice grundsätzlich berechtigt, ein Vermittlungshonorar wie folgt zu berechnen: Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate: 15 % des Jahresbruttoeinkommens, nach 3 Monaten: 12 %, nach 6 Monaten: 9 % und nach 9 Monaten: 5 % des Jahresbruttoeinkommens. Nach mehr als 12 Monaten darf keine Provision mehr berechnet werden. Berechnungsgrundlage ist der Arbeitsvertrag zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn der Entleiher bereits offene Positionen, über die er innerhalb seines Unternehmens allgemein informiert hatte, durch Mitarbeiter/-innen der heureka personalservice besetzt werden.
5. Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die bis dahin entstandenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
6. Mit Abschluss des Arbeitsverhältnisses zwischen Auftraggeber und vermittelter/n Arbeitnehmer/in übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für seine Entscheidung.
7. Personalunterlagen, die dem Auftraggeber durch heureka personalservice zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln. Bis auf die Personalunterlagen der/des vermittelten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers bleiben sie Eigentum von heureka personalservice und sind sofort an heureka personalservice zurückzugeben.